

Tarifbestimmungen für das Schülerferienticket (SFT 2017) im Jahre 2017

1 Grundsatz

- 1.1 Soweit nachfolgend nicht anders genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der am Aktionsangebot teilnehmenden Verkehrsunternehmen (VU). Für Fahrten innerhalb des MDV-Tarifgebietes gelten die Beförderungsbedingungen des MDV-Tarifs, für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes marego gelten die marego Beförderungsbedingungen.
- 1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Fahrzeug der Schüler nutzt.
- 1.3 Der Verkauf der SFT erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VU.

2 Aktionszeitraum

Das Angebot gilt zur Nutzung vom 24. Juni bis einschließlich 09. August 2017
Der Verkaufsbeginn des SFT wird gesondert bekanntgegeben.

3 Nutzungsberechtigung

- 3.1 Das SFT kann von Vollzeitschülern bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (bis einen Tag vor dem 23. Geburtstag) genutzt werden.
 - 3.1.1 Zum Berechtigtenkreis gehören im Einzelnen:
 - a) Schüler folgender allgemeinbildender Schulen:
Grundschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, Freie Waldorfschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen.
 - b) Schüler folgender berufsbildender Schulen:
Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien, Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr.
 - c) Weiterhin berechtigt sind Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter die vorgenannten Schulen fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) förderungswürdig ist.
 - d) Ausländische Schüler können ihre Benutzungsberechtigung durch eine gültige Schulbescheinigung der Heimatschule oder der Schule, an der sie an einem Austauschprogramm teilnehmen – ansonsten durch eine entsprechende Bescheinigung eines hiesigen Schulamtes – nachweisen, aus der der Schülerstatus gemäß den vorgenannten Regelungen hervorgeht und die den zeitlichen Gültigkeitsrahmen des SFT abdeckt.
 - e) Kinder ab dem 6. Geburtstag, die nach den Sommerferien 2017 die 1. Klasse besuchen.
 - f) Schüler von Berufsschulzentren, aus deren Schülerausweis oder Schulbescheinigung die Berechtigung nicht eindeutig hervorgeht, erhalten auf Anfrage eine Zusatzbescheinigung in ausgewählten Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen.

3.1.2 Nicht berechtigt sind:

Auszubildende, Studenten, Schüler an Abendgymnasien, Bundeswehrfachschulen, Kollegs und Fachschulen, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

3.1.3 Die Berechtigung ist ab dem 15. Geburtstag durch Schülerschein, Schulbescheinigung oder Kopie des letzten Zeugnisses bei Nutzung des Tickets zu belegen. Berechtigungskarten bzw. Kundenkarten der Verkehrsunternehmen sowie die DB-Bescheinigung für den Erwerb von Schülerzeitkarten, die auch für Auszubildende und Studenten gelten, gelten nicht als geeigneter Nachweis und werden nicht anerkannt.

3.1.4 Schülerschein oder Schulbescheinigungen für das Schuljahr 2016/2017, deren Gültigkeit unmittelbar vor den Ferien endet, werden bis einschließlich 09. August 2017 anerkannt.

3.2 Das SFT ist nicht übertragbar und ist nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Fahrt das Ticket in den dafür vorgesehenen Feldern unauslöschlich mit seinem Vor- und Nachnamen (deutlich lesbar) sowie mit seiner Unterschrift versehen hat und die Berechtigung nach Punkt 3.1.3 bzw. 3.1.4 vorgezeigt werden kann. In Zweifelsfällen kann bei einer Fahrscheinkontrolle die Wiederholung der Unterschrift verlangt werden.

4 Gutscheine

4.1 Das SFT wird zusammen mit einem Gutscheine angeboten, welches u. a. Gutscheine für Ermäßigungen in Freizeiteinrichtungen sowie Informationen zu Nutzungsmöglichkeiten und zum Geltungsbereich des SFT enthält.

4.2 Schüler, die ihr SFT an einem Fahrkartenautomaten oder in den Nahverkehrszügen der Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) oder an einem mobilen Fahrkartenautomaten der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ohne Gutscheine erworben haben, erhalten das Gutscheine unter Vorlage ihres SFT bei Einlösung des Couponabschnitts in den Reisezentren und Verkaufsstellen der SPNV-Unternehmen und an allen Verkaufsstellen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

4.3 In Sachsen auf den Strecken der Transdev Regio Ost GmbH erhalten die Schüler das Gutscheine beim Erwerb des SFT direkt vom Servicepersonal.

4.4 Schüler, die ihr SFT im Bus ohne Gutscheine erworben haben, erhalten das Gutscheine unter Vorlage ihres SFT bei Einlösung des Couponabschnitts in den Verkaufsstellen und am Sitz des ausgebenden Unternehmens.

5 Geltungsbereich

5.1 Mit dem SFT können im Land Sachsen-Anhalt sowie im Gebiet des MDV alle Nahverkehrszüge, Busse und Straßenbahnen der an der SFT-Aktion beteiligten VU innerhalb des Aktionszeitraums beliebig oft genutzt werden (Ausnahme Strecke Schierke – Brocken, siehe 5.4). Die Liste der beteiligten VU enthält Anlage 1.

- 5.2 Über den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt und des MDV hinaus gilt das SFT in Nahverkehrszügen auf folgenden Strecken; jedoch nicht in den Stadtverkehren bzw. Linien außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des MDV-Gebietes:

Kursbuchstrecke	Linie	Streckenabschnitt
203	RE 3	Falkenberg (Elster) - Jüterborg
203	RE 3	Zahna – Jüterbog
204	RB 34/ RE 4	Stendal/Schönhausen (Elbe) – Rathenow
207	RE 7	Jeber-Bergfrieden – Wiesenburg (Mark)
215/501.4	S2, RE 10	Beilrode – Falkenberg (Elster)
216	RB 51, RB 81	Annaburg – Falkenberg (Elster)
260	RE 1	Genthin – Wusterwitz
301/308	RE 6, RB 35, RB 36	Oebisfelde – Wolfsburg Hbf
305	S1	Geestgottberg – Wittenberge
305	RE 20	Salzwedel - Uelzen
310	RB 40	Marienborn – Helmstedt
330/353	HEX 4, HEX 21	Stapelburg – Goslar
335	RE 10, RB 59	Oberröblingen – Artern
580	RE 16, RE 17, RB 20	Bad Kösen – Großheringen
590	RE 9, RE 19, RB 75	Berga-Kelbra – Nordhausen
594	RB 27	Tromsdorf – Großheringen

- 5.3 Das SFT berechtigt weiterhin zur einmaligen Hin- und Rückfahrt von Sachsen-Anhalt nach Berlin mit den Nahverkehrszügen der DB Regio AG, der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH sowie der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (ODEG), ohne Umstieg in den Ländern Berlin und Brandenburg. Hierfür können folgende Streckenabschnitte genutzt werden:

Kursbuchstrecke Streckenabschnitt

Kursbuchstrecke	Linie	Streckenabschnitt
202	RE 2	Wittenberge – Berlin Ostbahnhof (ODEG)
204	RE 4	Rathenow – Berlin-Lichterfelde Ost (ODEG)
	IRE	Stendal – Berlin Ostbahnhof
207	RE 7	Wiesenburg (Mark) – Berlin Karlshorst
203/204/250	RE 4	Jüterbog – Berlin-Staaken (ODEG)
	RE 3	Jüterbog – Berlin-Gesundbrunnen
201/260	RE 1	Wusterwitz – Berlin Ostbahnhof
260.5	HBX	Genthin – Berlin Ostbahnhof (Harz-Berlin-Express)

Hin- und Rückfahrt können auch an unterschiedlichen Tagen erfolgen. Ansonsten ist eine Fahrtunterbrechung nicht zulässig.

Die Nutzung der Hin- und Rückfahrt in umgekehrter Reihenfolge, d.h. von Berlin nach Sachsen-Anhalt oder ins MDV-Gebiet und zurück, ist nicht zulässig.

Die Nutzung der einmaligen Hin- und Rückfahrt wird durch den Kundenbetreuer durch Zangenabdruck auf dem Ticket gekennzeichnet.

- 5.4 Das SFT ist auch für die Nutzung des Streckennetzes der Harzer Schmalspurbahnen GmbH gültig. Für den Streckenabschnitt Schierke - Brocken gilt folgende gesonderte Regelung:

Der Inhaber des SFT kann während der Gültigkeitsdauer diesen Streckenabschnitt einmalig hin und zurück mit einer Kinderfahrkarte nutzen. Dazu erfolgt in geeigneter Weise eine Kennzeichnung des Tickets durch die Harzer Schmalspurbahnen GmbH.

5.5 Das Ticket gilt mit Ausnahme von Fahrten im Rufbusverkehr auch auf den Fahrten der von der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH und der LSE Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH bedienten Linie 8040 Salzwedel - Lübbow - Wustrow - Lüchow.

5.6 Das Ticket gilt außerhalb Sachsen-Anhalts auch auf folgenden Buslinien:

Linie	Streckenabschnitt	Busunternehmen
200	Seehausen - Wittenberge	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH <small>einige Fahrten im ARB</small>
203/AST 1	Lüttgenrode – Vienenburg	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
257	Elend – Braunlage	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
260	Stapelburg – Bad Harzburg	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
302	Steimke – Brome	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)
480	Sangerhausen – Artern – Allstedt	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
481	Artern – Roßleben - Ziegelroda	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
483	Roßleben – Schönewerda - Allstedt	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
494	Bad Frankenhausen - Kyffhäuser - Berga	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
633	Weferlingen - Grasleben	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH (ARB*)
666	Harbke - Helmstedt	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH
653	Hötensleben - Schöningen	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH (ARB*)
703/740	Schopisdorf - Ziesar	Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land
740	Paplitz - Ziesar	Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land
803	Waddekath- Wittingen	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)
874	Stapelburg – Bad Harzburg	KVG Braunschweig mbH
900/911	Havelberg – Glöwen	stendalbus Regionalverkehr Westsachsen GmbH
902	Darsekau – Bergen (Dumme)	PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (ARB*)

*ARB = Anrufbus

5.7 Soweit SFTs benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des SFT Sachsen-Anhalt/MDV angrenzen (z.B. dem SFT Niedersachsen), können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das SFT bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden SFT bei Vorlage des Anschlusstickets.

5.8 Verkehrsmittel von nicht in Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen (z. B. DB Fernverkehr AG) können mit dem SFT nicht, auch nicht gegen Zahlung eines Aufpreises, genutzt werden.

6 Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

6.1 Der Preis für das SFT beträgt 26,00 €.

6.2 In Nahverkehrszügen gelten SFT nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

6.3 Nutzung von Rufbussen:

6.3.1 Im Land Sachsen-Anhalt können die Rufbusse der Verkehrsunternehmen ohne Zuschlag genutzt werden (Ausnahme siehe Punkt 5.5).

6.3.2 Im sächsischen und thüringischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds sind die Rufbuszuschläge gemäß den für die Fahrten gültigen Tarifbestimmungen zu zahlen.

6.4 Fahrräder

6.4.1 Die Mitnahme von Fahrrädern ist unentgeltlich in:

- den Nahverkehrszügen in Sachsen-Anhalt
- den Nahverkehrszügen im MDV-Gebiet
- den Nahverkehrszügen in Thüringen
- den Verkehrsmitteln der
BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH,
Dessauer Verkehrs GmbH,
Halberstädter Verkehrs-GmbH,
Harzer Schmalspurbahnen GmbH,
Harzer Verkehrsbetriebe GmbH,
Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH,
Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH,
Naumburger Straßenbahn GmbH,
OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH,
Otto Müller Omnibusbetrieb GmbH & Co KG,
Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH,
Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis GmbH,
Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH,
Personennahverkehr Salzland GmbH,
Verkehrsgesellschaft Südharz mbH,
Vetter GmbH.

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

6.4.2 Bei allen anderen VU ist für die Fahrradmitnahme grundsätzlich eine Fahrkarte gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen zu lösen.

6.5 Das SFT gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

7 Erstattung und Umtausch

7.1 Das SFT kann vor dem ersten Geltungstag bei dem Unternehmen kostenlos zurückgegeben werden, bei dem das SFT erworben wurde. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Über den Ort der Rückgabemöglichkeit entscheidet das Unternehmen. Verlorene Tickets sind mit dem Vermerk „K. E.“ gekennzeichnet und von Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

7.2 Bei Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Behandlung des Tickets wird kein Ersatz gestellt. Nichtbenutzte Tickets werden nach dem ersten Geltungstag nicht erstattet.

- 7.3 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).
- 7.4 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

8 Sicherung gegen Missbrauch

- 8.1 Durch nachträgliche Änderung (z. B. durch Änderung des eingetragenen Namens, durch Einschweißen oder Einlaminieren) wird das SFT ungültig.
- 8.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend aufgeführten Tarifbestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen erhoben und bei Verdacht auf Erschleichung der Beförderungsleistung/Missbrauch (Fälschung des Tickets) das Ticket (gegen Quittung) eingezogen.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Es handelt sich bei dem Angebot um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 Satz 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.